

Bedingung für Beratungsleistungen

Anwendungsbereich

Allen (LJ)-Beratungsdienstleistungen sowie allen Dienstleistungen, die damit in Zusammenhang stehen, liegen die vorliegenden "Bedingungen für Beratungsdienstleistungen" zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Lutz Jansen "(LJ)" erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn (LJ) in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt. Der Kunde ist damit einverstanden, daß seine Daten innerhalb des Beratungsbetriebes von (LJ) elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Vertragsbestandteile

Art und Umfang der Beratungsdienstleistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Bestandteil der Vereinbarung sind in der folgenden Rangordnung, soweit diese nicht anderweitig durch das (LJ)-Angebot festgelegt ist:

- (LJ)-Angebot
- die vorliegenden "Bedingungen für Beratungsdienstleistungen"
- Ausschreibungen oder Pflichtenheft des Kunden (soweit vorhanden)

Durchführung der Dienstleistungen

(LJ) wird die Dienstleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die Auswahl der Mitarbeiter, die die Dienstleistungen erbringen, bleibt (LJ) vorbehalten. (LJ) ist berechtigt, Teile der Leistungen an Dritte (Subunternehmer) zu vergeben, sofern (LJ) die Erbringung der Leistung zum vereinbarten Qualitätsniveau sicherstellt und der Subunternehmer sich zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen im Rahmen seiner Vertragserfüllung verpflichtet hat. In Fällen des § 11 BDSG beauftragt (LJ) Subunternehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden.

(LJ) wird während des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten des Kunden dessen betriebliche Sicherheitsbestimmungen, soweit sie (LJ) bekannt gemacht worden sind, einhalten und Subunternehmer ebenfalls hierzu verpflichten.

Kommt (LJ) aus Gründen, die ausschließlich bei (LJ) liegen, mit der Erfüllung von termingebundenen Leistungen länger als zwei Wochen in Verzug, so kann der Kunde nach Verstreichen einer (LJ) gesetzten Nachfrist für den dadurch unmittelbar verursachten und nachgewiesenen Schaden des Kunden Verzugsentschädigung verlangen. Die Ersatzpflicht ist auf 0,5 % pro vollendeter Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Vergütung des in Verzug geratenen Leistungsteils, beschränkt. Das Recht des Kunden zur Kündigung bleibt hiervon unberührt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen der Leistungsbeschreibung im (LJ)-Angebot, das die Grundlage der Zusammenarbeit darstellt. Sollte aus Gründen, die (LJ) zu vertreten hat, diese Werte nachweislich nicht erreicht werden, verfährt (LJ) in enger Abstimmung mit dem Kunden gemäß dem vereinbarten Maßnahmen- und Eskalationsplan. (LJ) verpflichtet sich, Störungen der Leistungserbringung zu beseitigen. Der Kunde gewährt (LJ) die zur etwaigen Störungsbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Der Kunde hat das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen, wenn eine Störung einer (LJ) obliegenden, wesentlichen Leistung des Vertrages, die (LJ) zu vertreten hat, nicht in angemessener Zeitspanne nach ihrem Auftreten behoben werden kann. Weitergehende Ansprüche bestimmen sich nach den Regelungen im Kap. "Haftung". Ist (LJ) wiederholt nicht in der Lage, die vereinbarten Spezifikationen zu erbringen oder trotz Anwendung des vereinbarten Maßnahmen- und Eskalationsplanes in einer durch den Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht zu erreichen, kann der Kunde diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Regelungen unter dieser Ziffer 3.5 gelten nicht bei einer unerheblichen Abweichung von den vereinbarten Leistungen.

Ist das Nichterreichen der vereinbarten Spezifikationen auf eine Ursache zurückzuführen, die durch eine nicht von (LJ) und/oder seinen Subunternehmern durchgeführte ist (LJ) hierfür nicht verantwortlich. (LJ) ist außerdem nicht für Störungen verantwortlich, die durch Daten des Kunden, seinen Applikationen oder anderer Software, die der Kunde einsetzt, entstanden sind.

Änderungen des Leistungsumfanges

Der Kunde kann zu jeder Zeit Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges verlangen, die bereits im Angebot vorgesehen sind. (LJ) wird diesen Änderungsauftrag des Kunden durchführen und die Vergütung entsprechend anpassen.

Daneben können sowohl (LJ) als auch der Kunde Änderungen, die nicht im Angebot vorgesehen sind, anfordern. Erfordert die Änderungsanforderung eine umfangreiche Prüfung durch (LJ), ob und zu welchen Bedingungen eine Änderung ausführbar ist, kann (LJ) hierfür eine angemessene Vergütung verlangen. Eine Änderungsanforderung muß folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der angeforderten Änderung
- Zweck der Änderung
- Priorität
- Zeitplan der Durchführung

(LJ) wird in jedem Einzelfall dem Kunden ein Änderungsangebot unterbreiten und die Auswirkungen des Änderungswunsches darlegen. Eine Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfanges wird erst dann Vertragsbestandteil, wenn die hiervon berührten Vertragsregelungen inklusive der Vertragsanlagen geändert und von beiden Seiten unterschrieben sind.

(LJ) kann Änderungen innerhalb der Leistungserbringung, die den Leistungsumfang bzw. die Vergütung nicht beeinflussen, selbständig vornehmen. Die ggf. davon betroffenen Vertragsanlagen werden von (LJ) entsprechend dokumentiert.

Mitwirkungsleistungen des Kunden

Der Kunde unterstützt (LJ) bei den zu erbringenden Dienstleistungen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-sphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Der Kunde wird insoweit die erforderlichen Arbeitsräume für die Mitarbeiter von (LJ), einschließlich aller notwendigen Arbeitsmittel, je nach Bedarf und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen, einen Ansprechpartner benennen, der den Mitarbeitern von (LJ) für Informationen und Fragen etc. während der vereinbarten Ansprechzeiten zur Verfügung steht; dieser Ansprechpartner ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten alle Einverständniserklärungen oder Genehmigungen von Dritten einzuholen, damit (LJ) oder von (LJ) beauftragte Subunternehmer in der Lage sind, die im Rahmen dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere eine entsprechende Ausgestaltung der Nutzungsrechte für das vorliegende Vertragsverhältnis an Software Dritter, die der Kunde einsetzt. Soweit erforderlich, stellt der Kunde (LJ) Hard- und Softwaredokumentation zur Verfügung.

Sofern Dritte wegen Fehlens derartiger Voraussetzungen Ansprüche gegen (LJ) geltend machen, wird der Kunde (LJ) von diesen Ansprüchen freistellen.

Der Kunde wird alle zur Erbringung der Leistungen durch (LJ) erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig an (LJ) übergeben bzw. mitteilen.

Der Kunde wird sicherstellen, daß die Lizenzen für die Applikationen in seinem Verantwortungsbereich in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Er stellt die Applikation zum Betrieb auf der von (LJ) zu unterstützenden Systemumgebung zur Verfügung.

Der Kunde stellt sicher, daß für die von ihm eingesetzten Softwareapplikationen und Datenbanken Wartungsverträge bei den jeweiligen Herstellern bzw. Softwarehäusern bestehen, die eine telefonische Unterstützung und Softwarepflege gewährleisten. Bei Updates wird der Kunde sich mit (LJ) vorher abstimmen.

Der Kunde wird besondere Ausweise für (LJ)-Mitarbeiter, soweit solche zum Betreten des Betriebsgeländes notwendig ist, so ausstellen, daß eine eindeutige Unterscheidung gegenüber Mitarbeitern des Kunden sichergestellt ist.

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können in weiteren Anlagen geregelt werden.

Vergütung

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarte Vergütung wird zu Beginn eines Monats in Rechnung gestellt. Die Vergütung wird für den ersten Monat ggf. anteilig berechnet. Vergütungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. (LJ) behält sich das Recht vor, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung trotz einer einmaligen Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht nachkommt. In diesem Fall kann (LJ) ohne weiteren Nachweis Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich (LJ) ausdrücklich vor.

Haftung

Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, ist durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt, jedoch maximal €150.000,-. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche gegen (LJ), (LJ)'s Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres nach Vertragsende.

Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus werden die Parteien keinerlei ihnen durch die andere Partei zugänglich gewordenen technischen oder kommerziellen Informationen, an deren Geheimhaltung die andere Partei ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und welche nach Ihrer Art, Quelle oder Bezeichnung als vertraulich anzusehen sind, an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, deren Veröffentlichung die jeweils andere Partei zugestimmt hat, die ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsregelung allgemein zugänglich oder bekannt sind oder von einer Vertragspartei bei der Vertragsdurchführung unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden.

Nach Beendigung dieses Vertrages sind beide Vertragspartner verpflichtet, die Unterlagen vertraulicher Informationen der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder mit deren Zustimmung zu vernichten.

Diese Verpflichtung endet 4 Jahre nach Erhalt der letzten Tatsache oder Information von der anderen Vertragspartei. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Die vorstehende Verpflichtung bleibt auch im Falle einer Vertragsbeendigung gültig.

Maßnahmen zum Datenschutz

Alle (L)-Mitarbeiter sind bereits durch ihren Arbeitsvertrag mit (L) zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §5 BDSG verpflichtet. (L) beachtet und überwacht die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung sowie des BDSG.

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §9 BDSG zum Schutz von personenbezogenen Daten leistet (L) nach den hierfür etablierten Standardprozessen. (L) wird die Standardprozesse im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung auf die spezifischen Bedürfnisse des Auftraggebers anpassen.

(L) wird Dritte nur mit Zustimmung des Auftraggebers einsetzen und ebenfalls zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der vertraglichen Vereinbarung verpflichten.

Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers hat jederzeit das Recht, sich nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim zuständigen (L)-Ansprechpartner von der Qualität und Einhaltung der (L)-Datenschutzprozesse zu überzeugen.

Vertragsdauer und -beendigung

Der Vertrag hat die im Angebot genannte Festlaufzeit, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Unberührt bleibt das Recht der Parteien zur Kündigung in den in diesen Bedingungen genannten Fällen und zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und es unterläßt, trotz schriftlicher Abmahnung dieses Pflichtverstoßes innerhalb von 30 Tagen zur Vertragstreue zurückzukehren und den Vertragsbruch auszuräumen.

In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung hat (L) Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen.

Kündigt (L) die Vereinbarung und hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, hat (L) Anspruch auf die Vergütung für die noch nicht erbrachten und aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen abzüglich der dadurch ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden mit 70 % der noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart. Dem Kunden bleibt der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen unbenommen. Kap. Haftung dieser Vereinbarung gilt entsprechend. Eine Kündigung läßt die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner - insbesondere aus Kap. Geheimhaltung - unberührt.

Sonstiges

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung - einschließlich etwaiger Zusicherungen von (L) - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, daß es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Sollte ein oder mehrere Mitarbeiter des Kunden Ansprüche auf Übergang des Arbeitsverhältnisses gemäß §613a BGB gegen (L) geltend machen, wird der Kunde (L) bei der Abwehr derartiger Ansprüche unterstützen. Ist die Abwehr dieser Ansprüche nicht möglich, wird der Kunde (L) von den hierdurch entstehenden Kosten freistellen. Kein Vertragspartner haftet für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wenn diese auf höhere Gewalt, einschließlich Streik, zurückzuführen sind.

In einem solchen Falle wird der betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner sofort vom Eintritt der höheren Gewalt benachrichtigen und diese Benachrichtigung innerhalb von 5 Tagen schriftlich zusammen mit einer Beschreibung der Ursachen bestätigen.

Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluß der Geltung des UN-Kaufrechts.

Der Kunde darf kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es sich nicht um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Er darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Darmstadt, sofern der Kunde Vollkaufmann ist.



Rev 3.0

© Lutz Jansen

5. November 2001